

Änderung der Verordnung I zur Verordnung des Bundesrates vom 20. Oktober 1976 über die Begrenzung der Zahl der erwerbs- tätigen Ausländer vom 10. November 1976

(vom 9. November 1977)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung I zur Verordnung des Bundesrates vom 20. Oktober 1976 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer (VO I) wird wie folgt geändert:

§ 6. Das dem Kanton für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an Jahresaufenthalter neu zur Verfügung gestellte Kontingent wird, *vermehrt um den Rest des Vorjahreskontingentes*, wie folgt aufgeteilt:

1. Allgemeines Kontingent	34,5 %
2. Kontingent für das Gesundheits- und Fürsorgewesen	50 %
3. Kontingent für das Bildungswesen	5,5 %
4. Kontingentsreserve	10 %

§ 6. Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 7. Das gemäss § 6 festgelegte Allgemeine Kontingent wird *nach Zuweisung von 55 Kontingentsplätzen an das KIGA für die Bedürfnisse der Urproduktion* in folgendem Verhältnis auf die drei Arbeitsmarktregionen aufgeteilt:

1. KIGA	45,5 %
2. Arbeitsamt Zürich	45,5 %
3. Arbeitsamt Winterthur	9 %

§ 8. Das dem Kanton für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an Kurzaufenthalter neu zur Verfügung gestellte Kontingent wird, *vermehrt um den Rest des Vorjahreskontingentes*, in folgendem Verhältnis auf die drei Arbeitsmarktregionen aufgeteilt:

1. KIGA	45,5 %
---------	--------

2. Arbeitsamt Zürich	45,5 ‰
3. Arbeitsamt Winterthur	9 ‰

§ 8. Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 10. Das dem Kanton zugeteilte *Jahreskontingent* für die Einreisen von Saisonarbeitskräften wird nach Ausscheidung einer vorläufigen Reserve von 5 ‰ in Anlehnung an die Verhältnisse in den Jahren 1976 und 1977 auf die vier Wirtschaftsgruppen Urproduktion, Baugewerbe, Gastgewerbe und übrige Betriebe mit Saisoncharakter aufgeteilt.

§ 11. Die gemäss § 10 festgelegten Branchenkontingente werden in Anlehnung an die Verhältnisse in den Jahren 1976 und 1977 je auf die drei Arbeitsmarktregionen aufgeteilt (Branchenteilkontingente).

II. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 9. November 1977

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mossdorf Roggwiler

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredites für den Bau eines Staatsarchivs in Zürich

(vom 10. Oktober 1977)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Für die Erstellung eines Gebäudes für das Staatsarchiv auf dem Areal der Universität Zürich-Irchel in Zürich 6 wird ein Kredit von Fr. 10 600 000.— bewilligt.